

**Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Erhebung einer Gäste-
und einer Tourismusförderungsabgabe
[Ausführungsbestimmungen zum
Tourismusgesetz (ABzTG)]
der Gemeinde Vaz/Obervaz**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen wird die Umsetzung des Tourismusgesetzes geregelt und es werden die jeweils gültigen Ansätze für die Abgaben festgelegt.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 3

Träger der Aufgaben ¹Die Gemeindeverwaltung ist verantwortlich für die Veranlagung und den Einzug der Gäste- und der Tourismusförderungsabgaben.

²Die Gemeindeverwaltung überweist die Einnahmen - nach Abzug der Einzugsprovision - an die mit einem Leistungsauftrag verpflichteten Tourismusorganisationen. Diese haben die Gelder nach Massgabe des Tourismusgesetzes, dieser Ausführungsbestimmungen und der Leistungsvereinbarung zu verwenden.

II. Gästeabgaben

Art. 4

Gäste-
anmeldung /
Meldepflicht

¹Beherberger im Sinne von Art. 3 lit. a TG sind verpflichtet, Ankunft und Abreise sowie weitere statistisch erforderliche Daten zu registrieren (Zusätzlich sind Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen).

²Sie tragen die Daten zudem in das von der Destinationsorganisation zur Verfügung gestellte elektronische Erfassungssystem ein.

³Diese Regelung gilt analog auch für:

- a) Vermieter im Sinne von Art. 10 Abs. 4 TG bezüglich deren Gäste;
- b) Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter, welche der Pflicht zur Entrichtung der Gästeabgabe gemäss Art. 3 lit. a TG unterstehen, bezüglich deren eigenen Aufenthaltes und des Aufenthaltes ihrer Besucher.

Art. 5

Bemessung
der
Gästeabgaben

Die Ansätze für die einzelnen Kategorien der Gästeabgaben betragen:

- a) Die Gästeabgabe beträgt pro Übernachtung CHF 4.50.
- b) Die als Jahrespauschale bei Beherbergern in Rechnung gestellte Gästeabgabe beträgt:

Ferienwohnungen

- | | | |
|--|-----|--------|
| - Grundgebühr pro Wohnung und Jahr | CHF | 100.00 |
| - Betrag pro m ² NWF und Jahr | CHF | 8.00 |

Hotels pro Zimmer	CHF	1'200.00
-------------------	-----	----------

Jugendherbergen pro Schlafplatz	CHF	420.00
Berg- und SAC-Hütten pro Schlafplatz	CHF	150.00
Ferienlager, Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF	150.00
Campingplätze pro Stellplatz	CHF	560.00
Privatzimmer pro Zimmer	CHF	270.00
c) Die Gästeabgabe als obligatorische Jahrespauschale für Ferienwohnungen beträgt:		
Grundgebühr pro Wohnung und Jahr	CHF	100.00
Betrag pro m ² Nettowohnfläche und Jahr	CHF	6.00

Art. 6

Reduktion oder Befreiung und Rückerstattung der Gästeabgaben

¹Gesuche um Befreiung von der Gästeabgabe sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

²Das Einreichen eines solchen Gesuches hat keine aufschiebende Wirkung.

³Wird dem Gesuch entsprochen, ist die in der Zwischenzeit entrichtete Gästeabgabe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

III. Tourismusförderungsabgaben

Art. 7

Ansätze der
Tourismus-
förderungs-
abgaben

¹Die Tourismusförderungsabgabe wird jährlich erhoben und beträgt:

- | | | |
|--|-----|--------|
| a) Die von allen Pflichtigen zu entrichtende Grundtaxe | CHF | 100.00 |
| b) für Beherberger gemäss Art. 13 lit. a und b TG | | |
| Hotels pro Zimmer | CHF | 150.00 |
| Ferienwohnungen pro m ² NWF | CHF | 3.00 |
| Jugendherbergen pro Schlafplatz | CHF | 45.00 |
| Berg- und SAC-Hütten pro Schlafplatz | CHF | 40.00 |
| Ferienlager, Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz | CHF | 40.00 |
| Campingplätze pro Stellplatz | CHF | 25.00 |
| Privatzimmer pro Zimmer | CHF | 40.00 |
| c) Der Ansatz für Bergbahn- und Skiliftbetriebe beträgt 1% der Bruttopersonenverkehrseinnahmen | | |
| d) Für die übrigen Abgabepflichtigen gemäss Art. 13 lit. c bis e TG nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit, der Wertschöpfung und der AHV-Lohnsumme gemäss nachstehender Tabelle: | | |

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung				
	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0	klein 1.0	1.5	mittel 2.0	2.5	gross 3.0
Antiquitätenhandel			X			X		
Apotheke/Drogerie		X				X		
Architekt/Ingenieur/Bauleitung		X				X		
Arzt/Zahnarzt		X				X		
Bäckerei/Konditorei		X			X			
Bank			X					X
Bar/Dancing/Disko			X			X		
Bauhaupt- und Nebengewerbe		X				X		
Bekleidungsgeschäft/Boutique			X			X		
Blumenhandlung		X			X			
Buchhandlung/Papeterie		X				X		
Busunternehmer			X	X				
Coaching/Beratung		X				X		
Coiffeursalon/Parfümerie/ Kosmetik		X			X			
Computerfirma/EDV/Informatik		X			X			
Druckerei		X			X			
Fahrschule		X				X		
Forstbetriebe		X		X				
Fotogeschäft/Galerie/Kunst- handel			X			X		
Garagen/Tankstellen/ Autospenglerei		X			X			
Getränkhandel		X			X			
Graphiker/Werbeagentur		X				X		
Handelsgeschäft/Import/Export		X				X		
Haus- und Wohneinrichtung		X		X				
Immobilienhandel			X					X
Kiosk/Tabak- und Rauchwaren- handlung/Imbissbude		X			X			
Landwirtschaftsbetrieb		X		X				
Lebensmittel-/Haushaltsgeschäft		X			X			
Liegenschaftenservice		X				X		
Medien: Print, Radio, etc.			X			X		
Metzgerei		X			X			
Optiker			X			X		
Pferdekutschenhalter			X	X				
Physiotherapie/Massage/Fitness		X				X		
Privatschulorganisationen		X		X				
Radio- und Fernsehgeschäft		X		X				

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung				
	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0	klein 1.0	1.5	mittel 2.0	2.5	gross 3.0
Rechtsanwalt/Notar		X					X	
Reinigung/Wäscherei		X		X				
Reisebüro		X			X			
Restaurant			X			X		
Schuhgeschäft			X			X		
Sportschulorganisation			X			X		
Sicherheitstechnikfirmen		X				X		
Souvenirgeschäft			X			X		
Spielsalon			X	X				
Sportgeschäft/Mietservice			X			X		
Sportlehrer/Bergführer/Musiker			X			X		
Taxihalter			X	X				
Tierarzt		X				X		
Transportunternehmen		X				X		
Treuhänder		X					X	
Uhren-/Schmuckgeschäft			X				X	
Versicherung		X					X	
Verwalter von Ferienwohnungen			X			X		

Berechnungstabelle

Total der Punkte	Promilleanteil der AHV-Lohnsumme
2.0	1.2 ‰
2.5	1.4 ‰
3.0	1.6 ‰
3.5	1.8 ‰
4.0	2.0 ‰
4.5	2.2 ‰
5.0	2.4 ‰

²Domizilgesellschaften entrichten eine jährliche Pauschale von CHF 660.00.

³Betriebe, welche in Art. 13 TG nicht namentlich aufgeführt sind, werden in jener Kategorie gemäss vorstehenden lit. b bis d erfasst, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

Art. 8

Bemessungs-
grundlage

Bemessungsgrundlage für die Tourismusförderungsabgabe sind die massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 9

Meldepflicht,
Bezug der
Formulare

¹Alle Abgabepflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben fristgerecht zu melden.

²Pflichtige, welche kein Formular erhalten, haben bei der Gemeinde ein solches zu verlangen.

³Die Formulare sind von den Pflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gemeinde einzureichen.

Art. 10Veranlagung
und Bezug

¹Die Veranlagungsbehörde veranlagt die Tourismusabgabe jährlich und stellt diese den Abgabepflichtigen jährlich in Rechnung.

²Die Veranlagungsbehörde veranlagt Tourismusabgaben für einmalige Veranstaltungen wie Pfadfinderlager, Open Airs, etc. gemäss Art. 5 lit. a vorstehend innert 30 Tagen und stellt diese den Abgabepflichtigen in Rechnung.

Art. 11

Fälligkeit

Die Abgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 12**Einzugs-
provision

Die Einzugsprovision der Gemeinde beträgt 1.5 % der Bruttoabgaben.

Art. 13

In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Gesetz über die Erhebung einer Gäste- und einer Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Vaz/Obervaz in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
02.09.2021	01.02.2022	Totalrevision	Erstfassung

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Totalrevision	02.09.2021	01.01.2022	Erstfassung